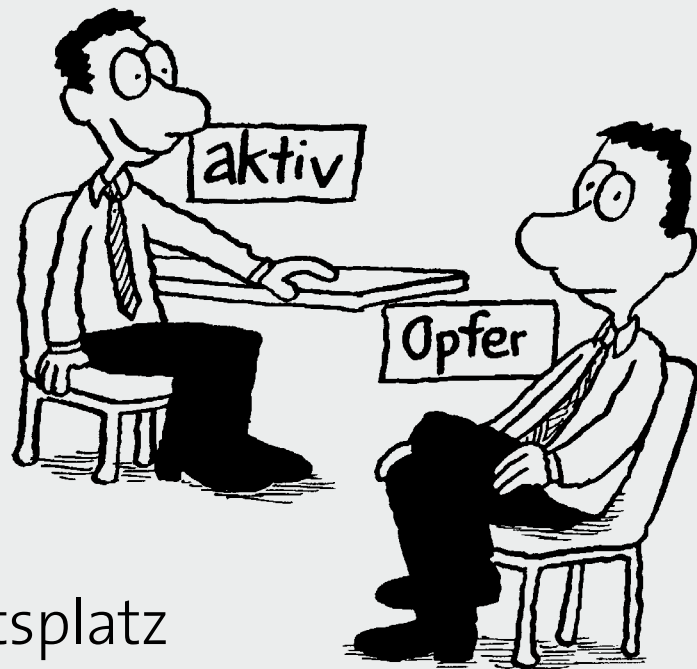


Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2010



In dieser Ausgabe:

Mobbing am Arbeitsplatz und seine Auswirkungen

11 | Verkehrsrecht
Was tun nach
einem Unfall?

15 | Familienrecht
Die Haushaltsgegenstände
nach Trennung und
Scheidung

21 | Versicherungsrecht
Wer zahlt den
Wasserschaden?

Liebe Mandanten,

fünf Anwälte unserer Kanzlei, die mit Verkehrsrecht befasst sind, begaben sich wie jedes Jahr in der letzten Januarwoche auf die Reise nach Goslar. In acht Arbeitskreisen wurden Verkehrsrechtsprobleme erörtert.

Zum inzwischen vierten Mal ging es bei dem diesjährigen Verkehrsgerichtstag um die MPU, im Volksmund „Idiotentest“ genannt. „Idiotentest auf dem Prüfstand“ war der Arbeitstitel, mit dem sich 249 Verkehrsexperten unterschiedlicher Berufsgruppen zu befassen hatten. Zum einen nahmen Juristen an diesem Arbeitskreis teil, Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen und Richter. Zum anderen wurde der Arbeitskreis von Psychologen frequentiert, die deutlich in der Überzahl waren. Wenige Verkehrsmediziner rundeten den Arbeitskreis ab.

Eine Medizinisch Psychologische Untersuchung wird in der Regel angeordnet, damit Verkehrsteilnehmer, die auffällig wurden, auf ihre Verkehrstauglichkeit geprüft werden können. Die Auffälligkeiten ergeben sich einerseits aus Krankheiten, die die aufmerksame Verkehrsteilnahme einschränken, andererseits aus Sucht- oder Mißbrauchsverhalten, das die Verkehrsteilnahme einschränkt. Schließlich sind „Punktesammler“ zu prüfen auf ihre Fähigkeit, Gesetze und Regeln zu erkennen und angemessen umzusetzen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede an der MPU beteiligte Berufsgruppe das Ziel verfolgt, den Straßenverkehr sicherer zu machen.

Aus unserer Anwaltsperspektive ergeben sich derzeit hauptsächlich drei Probleme im Zusammenhang mit der MPU:

- 1) Das Psychologengespräch des Probanden wird in der Regel nicht dokumentiert, weshalb das Ergebnis des Gesprächs nicht überprüft werden kann, sondern „geglaubt“ werden muss.
- 2) Dass der Proband zur MPU gehen muss, wird ihm oft zu spät gesagt, so dass er sich nicht auf eine Verhaltensänderung vorbereiten kann, oft gar nicht weiß, dass eine Verhaltensänderung erforderlich ist.
- 3) Eine falsche Beurteilung zu beseitigen durch gerichtliche Anfechtung dauert in der Regel drei Jahre, so dass es sinnvoller ist, das Leben des Mandanten in die richtige Richtung zu bewegen und durch einen Verkehrspsychologen konditionieren zu lassen, was etwa sechs bis neun Monate in Anspruch nimmt.

Die Punkte zwei und drei wurden nicht angesprochen bei der Diskussion, der erste Punkt wurde von der Mehrheit der Psychologen abgelehnt, weshalb alles beim Alten zu bleiben droht. Dazu fallen mir Anmerkungen ein.

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Prüfen und messen zu können ist in allen Lebensbereichen selbstverständlich geworden. Da ich meinen Lebensunterhalt verdiene durch die Rettung von Führerscheinen, weiß ich das im Detail. In der Regel geraten Führerscheine in Gefahr infolge Geschwindigkeitsüberschreitungen und Rotlichtverstößen. Den Beschwerden der Mandanten kann ich dadurch einfach abhelfen, indem ich die Messunterlagen anfordere und Dr. Leithold oder Dipl. Ing. Walther damit konfrontiere, die dann auswerten können und die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit bestätigen. Das schützt gegebenenfalls auch den Messbeamten, der korrekt und fehlerfrei sein Gerät einstellt und die Ergebnisse richtig auswertet.

Wer schützt nun die Psychologen, die sich nicht in die Karten sehen lassen wollen, die ihre Arbeit nicht dokumentiert haben wollen, die sich nicht der Kritik eines Kollegen in Form eines Obergutachters stellen wollen? Wie einfach wäre es gewesen durch Dokumentation nachzuweisen, dass fast alle Gutachten richtig sind, nur wenige den Ansprüchen nicht genügen.

Eine Chance wurde vertan. Es bleibt leider dabei, dass die Kritiker der MPU behaupten dürfen, dass der unbefangene Beobachter eines Psychologengesprächs nicht feststellen könne, wer Helfer und wer Hilfsbedürftiger ist. Jeder erarbeitet sich eben seinen Ruf so gut, wie er es versteht. Die Fachzeitschrift „Autohaus online“ darf deshalb weiter behaupten in ihrem Kommentar vom 29.01.2010: MPU bleibt grundsätzlich idiotisch.

**Ihr
Hartmut Roth**



Inhalt

Gesetzesänderungen

Die Gesetzesänderungen zum 01.01.2010 5

Verkehrsrecht

Wer seine Zahlen nicht kennt, paktiert mit Versicherern, wer durchblickt beauftragt uns! 8

Der Erwerbs- oder auch Verdienstausfallschaden 9

Was tun nach einem Unfall? 11

Familienrecht

Haushaltsführungsschaden 13

Die Haushaltsgegenstände nach Trennung und Scheidung 15

Arbeitsrecht

Mobbing am Arbeitsplatz und seine Auswirkungen 17

Sozialrecht

Hilfsmittelversorgung nicht aus dem Antiquariat 20

Versicherungsrecht

Wer zahlt den Wasserschaden? 21

Kurzweiliges

Wann beleidigt man einen Richter? – ein kurzweiliger Abriss 23

Veranstaltungen der RAe Roth | partner 25

Kriesten GmbH: IT-Sicherheit ist Chefsache! 25

Impressum 27

Kontakt 28

Die Gesetzesänderungen zum 01.01.2010

Wie in jedem Jahr, so sind auch zu Beginn des Jahres 2010 eine ganze Reihe von Rechts- und Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die für den Bürger bedeutsam sind. Zum Teil handelt es sich noch um Neuerungen, die die große Koalition auf den Weg gebracht hat. Zum Teil hat aber auch die neue Regierung schon einige neue Gesetze angeschoben, die sich zum Teil den Vorwurf gefallen lassen müssen, mit der sprichwörtlichen „heißen Nadel“ gestrickt worden zu sein. Hier ein Überblick, der natürlich nicht vollständig sein kann:

Sparguthaben

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze wurde der Schutz für Spareinlagen deutlich verbessert. Die gesetzliche Mindestabdeckung für Einlagen steigt auf 100.000,00 €. Durch das Gesetz wird die Auszahlungsfrist auf höchstens 30 Tage verkürzt und die Verlustbeteiligung des Einlegers, also des Sparerers, abgeschafft, die zuvor 10 % betrug.

Anlageberatung

Auch der Privatkunde, der beispielsweise Aktien erwerben will, soll künftig besser geschützt werden. Wertpapierhandelsunternehmen sind neuerdings verpflichtet, für jede Anlageberatung bei einem Privatkunden ein schriftliches Protokoll über Beratungsanlass, -dauer sowie Verhältnisse und Wünsche des Kunden anzufertigen. Es handelt sich also um eine verschärfte Protokollpflicht. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000,00 €. Hier hat der Gesetzgeber offenkundig eine Lehre aus der Finanzkrise gezogen. Verbraucher sollen mehr Möglichkeiten haben, eine falsche Beratung nachzuweisen. Die kurzen Sonderverjährungsfristen des § 37 a Wertpapierhandelsgesetz wurden abgeschafft. Dies bedeutet für den Verbraucher, dass Schadenersatzan-

sprüche aufgrund einer falschen Beratung nicht mehr 3 Jahre nach Vertragsabschluss verjähren, sondern die Frist erst beginnt, wenn der Anleger vom Schaden erfährt. Die Frist beträgt nunmehr 10 Jahre. Weiterhin tritt zum 01.01.2010 die Pflicht zur Berücksichtigung des Transparenzgebotes bei Beschreibung von Anlageprodukten in Kraft.

Erbrecht

Hier wurde das Pflichtteilsrecht modernisiert. Die Gründe für eine Entziehung des Pflichtteils wurden vereinheitlicht und den gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst. Deutlich stärker als bisher werden Pflegeleistungen berücksichtigt. Die Anrechnung von Schenkungen zu Lebzeiten auf den Pflichtteil, die in den 10 Jahren vor dem Erbfall getätigt wurden, wird künftig gestaffelt. Es gilt also nicht mehr, dass Alles-oder-nichts-Prinzip. Vielmehr ist es künftig so, dass, je länger eine Schenkung zurückliegt, sie desto weniger bei der Erbschaft angerechnet wird. Hier hatte der Bürger sicherlich eine grundlegendere Reform des Erbschaftsrechtes erwartet. Der „große Wurf“ ist dem Gesetzgeber hiermit sicherlich nicht gelungen.

Erbschaftsteuer

Für erbende Geschwister und Geschwisterkinder, also Nichten und Neffen, beträgt seit Jahresbeginn der Steuersatz abhängig von der Höhe des geerbten Vermögens nur noch 15 bis max. 43 %. Weiterhin wurden die Bedingungen für eine geringere Erbschaftsteuer bei der Unternehmensnachfolge verbessert.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Das Kindergeld steigt für das erste und zweite Kind auf monatlich 184,00 €, für das dritte Kind auf 190,00 € und für alle weiteren Kinder auf 215,00 €. Der Kinderfreibetrag wird von 6.024,00 € auf 7.008,00 € erhöht.



Von Rechtsanwalt
Lutz Schrottky

Unterhalt

In § 1612 a BGB wird der gesetzliche Mindestunterhalt für minderjährige Kinder festgelegt, den sie von einem Elternteil beanspruchen können, mit dem sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Dieser Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Er beträgt also für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres künftig 317,00 €, für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 364,00 € und für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 426,00 €.

Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Kurzarbeitergeld wurde auf bis zu 18 Monate festgesetzt. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit schon 2009 begonnen haben, gilt noch eine Bezugsfrist von 24 Monaten. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt für die ersten 6 Monate der Kurzarbeit die Hälfte der Sozialabgaben. Bei Qualifizierung des Mitarbeiters werden die Sozialabgaben sogar komplett übernommen. Diese Regelungen sind zunächst bis zum 31.12.2010 befristet. Allerdings hat die Bundesregierung kürzlich schon verlauten lassen, dass auch hier eine weitere Ausdehnung der Bezugszeit von Kurzarbeitergeld angedacht ist.

Mehrwertsteuer für Hotelübernachtungen

Seit Jahresbeginn gilt für Hotelübernachtungen nur noch ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 7 %. Diese Regelung ist sehr umstritten und derzeit Gegenstand politischer Auseinandersetzungen.

Pflegeversicherung

Auch die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung wurden angehoben. In der vollstationären Pflege steigt nur der monatliche Betrag für Schwerstpflegebedürftige (Stufe 3), und zwar von 1.470,00 € auf 1.510,00 €. Das Pflegegeld steigt in allen 3 Stufen um jeweils 10,00 €: auf 225,00 €, 430,00 € bzw. 685,00 €. In der Kurzzeitpflege steigt der Satz für alle Pflegestufen von 1.470,00 € auf 1.510,00 €.

Versorgungsaufwendungen

Stärker als bisher steuerlich absetzbar sind künftig Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auch Beiträge für eine Basisranken- und Pflegepflichtversicherung sind voll abziehbar. Andere Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zu einer Unfall- oder Haftpflichtversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung sind künftig nur noch absetzbar, wenn die jährlichen Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung weniger als 1.900,00 € betragen.

Zivildienst

Der Zivildienst wird künftig umgestaltet und als Lerndienst gestaltet. Die Seminare für Zivildienstleistende werden durch beruflich sinnvolle, vorab wählbare Angebote ergänzt. Insbesondere im Bereich Pflege und Betreuung ist eine zusätzliche fachliche Schulung vorgesehen, ebenso wie im Bereich des Natur- und Umweltschutzes. Am Ende seines Zivildienstes erhält jeder Zivildienstleistende ein qualifiziertes Dienstzeugnis, welches seine erworbenen persönlichen, sozialen und fachlichen Kompetenzen dokumentiert.

Unfallversicherung

Arbeitgeber müssen künftig die Arbeitsstunden, und zwar sowohl die tatsächlich erfassten Arbeitsstunden als auch die Sollarbeitsstunden, die ihre Beschäftigten abgeleistet haben, an die Unfallversicherung melden.

Anschriftenänderungen

Anschriftenänderungen, Geburten oder Sterbefälle werden nunmehr von den kommunalen Meldebehörden direkt an die Träger der Deutschen Rentenversicherung gemeldet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Sozialversicherungsträger eine aktuelle Anschriftendatei führen. Dies wiederum soll bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch helfen.

Bleiberecht für Ausländer

Für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe wird das Bleiberecht zunächst um zwei Jahre verlängert. Ohne diesen Beschluss der Innenminister von Bund und Ländern hätte ca. 30.000 Flüchtlingen ein Rückfall in den Status der Duldung und damit möglicherweise eine Abschiebung gedroht.

Entgeltnachweisverfahren

Mit Jahresbeginn startet die Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung der Beschäftigtendaten an die zentrale Speicherstelle bei der Rentenversicherung (elektronisches Entgeltnachweisverfahren – ELENA). Diese höchst umstrittene Regelung soll unter anderem zum Abgleich beim Bezug öffentlicher Leistungen dienen. Eine Ausnahmeregelung gilt insoweit für gemeinnützige Vereine.

Vergütung für Stromeinspeisung

Im Bereich der erneuerbaren Energie wird die Vergütung für die Stromeinspeisung von modular aufgebauten Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, so erhöht, dass ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Anlagen möglich sein soll.

Ehegattensplitting

Das nunmehr geltende so genannte Faktorverfahren für Ehepaare bietet die Möglichkeit, die Vorteile des Ehegattensplittings gerechter als bisher untereinander aufzuteilen. Damit können Eheleute eine neue Steuerklassenkombination wählen. Sie erreichen damit, dass bei beiden mindestens die ihnen jeweils zustehenden Steuerentlastungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Genetische Untersuchungen

Nach dem Gendiagnostikgesetz sind künftig genetische Untersuchungen am Arbeitsplatz grundsätzlich verboten.

Schwangerschaft

Aufgrund des Schwangerschaftskonfliktgesetzes muss nunmehr der die Diagnose stellende Arzt bei einem auffälligen Befund während der Schwangerschaft die Schwangere zu den psychosozialen und medizinischen Aspekten, die sich aus dem Befund ergeben, beraten und gegebenenfalls entsprechende Fachärzte hinzuziehen.

Intelligente Stromzähler

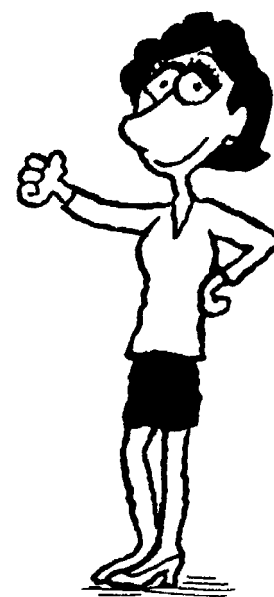
Intelligente Stromzähler, so genannte Smart Meter, sind nunmehr in Neubauten und bei umfassenden Umbauten in Gebäuden verpflichtend einzubauen. Sie sollen Verbrauchern und Versorgern helfen, Energie zu sparen. Sie bieten die Möglichkeit, den Stromverbrauch am heimischen Computer zu kontrollieren.

Untersuchungshaft

Zwar wünschen wir unseren Mandanten, dass dieses Thema für sie nicht relevant werden wird, allerdings haben sich auch hier erwähnenswerte Neuerungen ergeben. Das Untersuchungshaftrecht ändert sich dahingehend, dass die Beschuldigtenrechte gewisse Verbesserungen erfahren haben. Bisher musste ein Festgenommener nämlich erst nach Beginn der Verhandlung über seine Rechte belehrt werden.

Ab sofort muss dies unverzüglich geschehen. Auch ein Pflichtverteidiger muss dem Häftling sofort zur Seite gestellt werden und nicht, wie es bisherige Rechtslage war, erst nach maximal 3 Monaten. Diese Neuregelung soll eine rechtlich unzulässige Ungleichheit beseitigen, die bislang zwischen Verhafteten bestand, die sich einen Verteidiger leisten konnten, und solchen, die hierzu finanziell nicht in der Lage waren.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Überblick der gesetzlichen Neuerungen nicht abschließend und vollständig ist. Wir glauben jedoch, die für unsere Leser interessanten Rechtsbereiche ausgewählt zu haben.





Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Wer seine Zahlen nicht kennt, paktiert mit Versicherern, wer durchblickt beauftragt uns!

Die Margen im Verkauf tendieren gegen Null. Es ist deshalb von überlebenswichtiger Bedeutung, dass in der Werkstatt kein Preisverfall droht. Verträge mit Versicherern verfolgen jedoch genau dieses Ziel: Man verspricht Ihnen Ausstattung und Zusatzgeschäft, allerdings zu vorgegebenen Preisen, von denen keine Erträge mehr abfallen. Oder wissen Sie, was Sie die Reparatur eines Unfallschadens im konkreten Fall kostet? **Tatsächlich meist mehr, als Ihnen der Vertrag mit der Versicherung einbringt. Prüfen Sie es einmal!**

Was aber hat der Verkehrsanwalt damit zu tun? Ob das Autohaus in fünf Jahren noch erfolgreich am Markt tätig ist, bestimmt nicht der Versicherer, sondern der Kunde!

Bei Haftpflichtfällen kümmern wir uns z. B. darum, dass die angemessenen Stundenverrechnungssätze gezahlt und auch Mietwagenkosten ordentlich abgerechnet werden, wobei der Versicherer unsere Rechnung bezahlen muss. Bei Kaskofällen tragen wir Sorge dafür, dass der Kunde ergänzend Haftpflichtleistungen erhält, die ihm zustehen, in der Regel aber nicht erlangt, da sich darum niemand kompetent kümmert.



Das Erfreulichste bei unserer Inanspruchnahme: Sie sind nur einen Mausklick von unserer Kanzlei entfernt. Der Kunde hat keine Wege, keine Porti, keinen Aufwand zu leisten, um optimal betreut zu werden. Die Kommunikation erfolgt von zu Hause oder vom Autohaus aus.

Alle vom Versicherer zu zahlenden Beträge landen ohne Zwischenbuchung direkt auf dem Konto dessen, der Leistungen erbracht hat und das in kürzester Zeit. Außenstände, ungerechtfertigte Rechnerkürzungen sind Vergangenheit.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:
0351 847000 oder info@roth-anwaelte.de
Gerechtigkeit hat einen Namen: Roth | partner



Der Erwerbs- oder auch Verdienstaufschaden

Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall verletzt werden und infolgedessen nicht arbeiten können, so besteht gegen den Schädiger und dessen Versicherer unter anderem ein Anspruch auf Ausgleich des Erwerbsschadens.

Erwerbsschaden gemäß §§ 842, 843 Absatz 1 BGB ist der Schaden, den der Geschädigte erleidet, wenn er seine Arbeitskraft verletzungsbedingt nicht mehr einsetzen kann. Darunter sind alle wirtschaftlichen Beeinträchtigungen, also Vermögensnachteile, zu fassen.

Zur Saldierung des Schadens werden alle geldwerten Positionen vorerst berechnet, die der Geschädigte erzielen würde, wenn der Unfall als schadensbegründendes Ereignis nicht geschehen wäre („Hätte-Einkommen“). Dem wird dann das tatsächliche Einkommen nach dem Unfall gegenübergestellt („Ist-Einkommen“). Die Differenz ist der von der Gegenseite zu erstattende Erwerbsschaden.

Bei unfallbedingter dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht auch der Anspruch auf eine monatlich zu zahlende Rente oder auf eine einmalige Abfindung.

Ist jedoch nicht abzusehen, welche Folgeschäden in Zukunft noch zu erwarten sind, so sollte im Wege einer Feststellungsklage vom Gericht festgestellt werden lassen, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung auch für diese dem Grunde nach eintrittspflichtig ist.

Bei der Berechnung des Erwerbsschadens ergeben sich große Unterschiede. Im Folgenden soll nur zwischen Selbstständigen, unselbstständig Arbeitenden (Arbeitnehmern) und Hausfrauen/-männern unterschieden werden.

1. Arbeitnehmer

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern haben diese vorerst nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung, und zwar in Höhe des bisherigen Gehalts. Daher entsteht in der Regel für den Arbeitnehmer in den ersten 6 Wochen kein Schaden. Der Arbeitgeber kann den bei ihm eingetretenen Schaden, die weiterhin geleisteten Lohnersatzzahlungen, gegenüber dem Unfallgegner und/oder dessen Versicherer auf Grundkraft Gesetzes auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Jedoch ist zu beachten, dass Nebeneinkünfte (Trinkgelder etc.) dem Entgeltfortzahlungsgesetz nicht unterliegen. Diese kann der Arbeitnehmer als Erwerbsschaden geltend machen. Nach diesen ersten 6 Wochen beginnen in der Regel die Krankengeldzahlungen, die nunmehr 80 Prozent des bisherigen Nettolohnes ausmachen. Hinsichtlich der Differenz bis zu dem Betrag, den der Geschädigte ohne den Unfall verdient hätte, besteht der Erwerbsschadenanspruch auf Ausgleich. Die Rentenversicherungsbeiträge sind jedoch nicht an den Geschädigten erstattungsfähig, denn diese gleicht die Krankenkasse aus. Weiterhin zu erstatten sind auch Zulagen und Zusatzzahlungen fast aller Art. Einige werden jedoch nur teilweise ersetzt. Die genaue Berechnung des Erwerbsschadens ist insgesamt als schwierig anzusehen und sollte fachkundigen Personen übertragen werden. So sind im Rahmen der Vorteilsausgleichung (BGH, Az.: VI ZR 198/78) dem Geschädigten Vorteile auf den Schaden anzurechnen, welche den Erwerbsschaden mindern. Dazu gehören unter anderem die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz. Diese sind im Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit gerade nicht

Von Referendarin
Arlotte Henke

entstanden. Allerdings ist hierbei wiederum zu beachten, dass die Fahrtkosten, wären sie entstanden, bei der Steuererklärung berücksichtigt worden wären. Die Rückvergütung hätte dann die vom Arbeitnehmer aufgewendeten Lohnkosten gemindert, eine Steuerrückzahlung wäre die Folge gewesen.

Aber auch die Problematik im Rahmen eines Prozesses ist nicht zu unterschätzen. So muss der Geschädigte beweisen, dass die Verletzung auch tatsächlich zur Erwerbsunfähigkeit führte. Weiterhin ist er auch für die Schadenshöhe beweispflichtig.

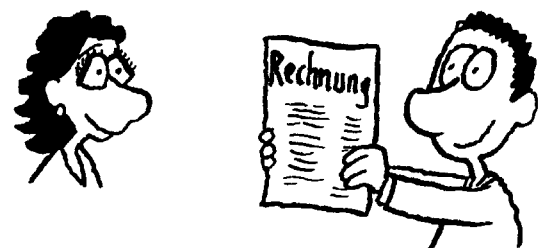
Bei längerfristige Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit sind auch in Betracht kommende Lohn- und Gehaltserhöhungen zu berücksichtigen. Gerade bei Berufsanfängern ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass im Laufe der Berufstätigkeit eine Versetzung oder Beförderung mit steigendem Gehalt stattgefunden hätte. Auch dies hat der Geschädigte zu beweisen, es treten aber gesetzliche Beweiserleichterungen gemäß § 252 Satz 2 BGB, § 287 ZPO ein. Demnach ist nur eine Prognose entsprechend dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anzustellen, welche mit konkreten Anhaltspunkten zu untermauern ist. So kann in diesem Zusammenhang zum Beispiel auf eine Vergleichsperson mit vergleichbarer Ausbildung, Alter, Notenschnitt und Arbeitgebern verwiesen werden.

2. Selbstständige

Auch Selbstständige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls oder andernfalls auf Zahlungen einer Erwerbsminderungsrente oder einer Erwerbsunfähigkeitsrente.

Der Geschädigte hat aber vorerst den Nachweis hinsichtlich der Höhe des Erwerbsschadens zu erbringen. Bereits darin liegt die Schwierigkeit, denn der unfallbedingte Verdienstauffall ist darzulegen. Dies ist nur anhand einer Prognose der weiteren Entwicklung sowie des Gewinnes des

Unternehmens möglich. Ist der zu erwarten gewesene Gewinn berechnet, sind wiederum die Vorteile (ersparte Aufwendungen und Kosten) zur Ermittlung der Schadenshöhe abzuziehen. Bei bereits bestehenden Verträgen und daraus sich ergebendem zu erwartenden Gewinn, der nunmehr verletzungsbedingt nicht erwirtschaftet werden kann, ist der konkrete Gewinn unter Abzüge von Erspartem in Ausgleich zu bringen. Der Gewinn wird meist fiktiv zu ermitteln sein, so dass zu prüfen ist, wie sich das Unternehmen ohne den Unfall wahrscheinlich entwickelt hätte. Daher sind konkrete Anhaltspunkte darzulegen und gegebenenfalls Vergleiche zu vergleichbaren Unternehmen zu ziehen, um den durchschnittlichen Erfolg und den daraus resultierenden Gewinn bemessen zu können (BGH, Az.: VI ZR 342/96). Bisherige Gewinnunterlagen, Bilanzen als auch Steuerbescheide sind für eine zu erwarten gewesene Entwicklung durchaus hilfreich. Stellt der Geschädigte eine Ersatzkraft ein, die den Betrieb am Laufen halten soll, so sind die dadurch anfallenden Kosten (volles Brutto) ausgleichspflichtig. Wenn diese Tätigkeiten ein Familienmitglied unentgeltlich übernimmt, so ist dieser Schaden fiktiv anhand der Kosten für eine entsprechende Ersatzkraft zu bemessen und als Schaden auszugleichen.



3. Hausfrauen/-männer

Auch der schadensbedingte Ausfall häuslicher Arbeitsleistung kann als Haushaltsführungsschaden nicht nur bei Hausfrauen und Hausmännern, sondern auch bei allen anderen ersetzt verlangt werden. Davon nicht umfasst sind die

Tätigkeiten, die sich auf die eigenen Bedürfnisse beziehen. Ausschließlich die auf die Erfüllung der Unterhaltsleistungen gegenüber Familienangehöriger gerichteten Tätigkeiten werden umfasst und können, sofern sie unfallbedingt nicht mehr erbracht werden können, als Schadensposition geltend gemacht werden. Dieser Schaden wird fiktiv berechnet. In diesem Zusammenhang ist auf die Mandantenzeitschrift 3/2009, S. 17 zu verweisen.

4. Schadensminderungspflicht

Zu beachten ist, dass den Geschädigten grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht trifft. Dies bedeutet, er muss den unfallbedingten Schaden seiner Höhe nach so gering wie möglich halten und dazu seine verbleibende Arbeitskraft in zumutbarer Weise nutzbringend einsetzen. Dazu zählt auch, dass insbesondere der unselbstständig Arbeitende sich um eine neue, passende und zumutbare Stelle bemüht, um ein Einkommen zur Minderung des Schadens zu erzielen. Ein Verstoß hiergegen kann nach

Rechtsprechung des BGH dazu führen, dass möglich gewesene erzielbare Einkünfte auf den Schaden angerechnet werden und der Geschädigte somit einen geringeren Geldbetrag erhält. Dafür, dass der Geschädigte alles Erdenkliche getan hat, um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, ist dieser beweispflichtig.

5. Fazit

Die Ermittlung des Erwerbsschadens sollte auf Grund der Schwierigkeiten bei der Berechnung als auch bei Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und der aktuellen Rechtsprechung in fachkundige Hände gegeben werden. Von der Unterzeichnung einer Abgeltung aller Ansprüche gegen einen von der Haftpflichtversicherung des Gegners zahlbaren Betrag ist grundsätzlich vorerst abzusehen, solange keine Prüfung der Sachlage erfolgt ist. Insbesondere, wenn noch nicht abzusehen ist, welche Folgeschäden noch zu erwarten sind. Oftmals wird dieser Vergleichsbetrag durch den tatsächlich als Ersatz verlangbaren Schaden weit übertroffen.

Was tun nach einem Unfall?

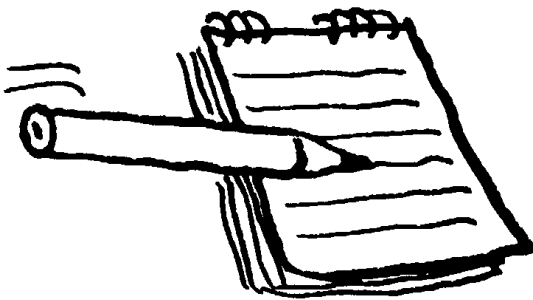
Im Falle eines Unfalls sind Sie meist auf sich allein gestellt. Sie befinden sich in einer unbekanntem Situation, was häufig für Verunsicherung sorgt. Leider begehen viele Geschädigte direkt an der Unfallstelle Fehler, die dazu führen können, dass Sie in der Folge ganz oder zum Teil auf Ihrem Schaden sitzen bleiben. Damit Sie Ihrem Recht später nicht hinterherlaufen müssen, möchte ich Ihnen im Folgenden aufzeigen, was es unmittelbar nach dem Unfall zu beachten gilt.:

1. Köhlen Kopf bewahren! Nicht vom Unfallgegner einschüchtern lassen.
2. Unfallstelle sichern, sofort die Polizei und wenn nötig Rettungswagen rufen.
3. Keine spontanen Schuldanerkenntnisse abgeben!
4. Nichts verändern, bevor die Polizei eintrifft. Wird doch etwas bewegt, Skizze anfertigen oder fotografieren.
5. Unfallbericht ausfüllen. Am besten ausdrucken und immer im Handschuhfach mitführen. Falls Sie den Unfallbericht nicht zur Hand haben, notieren Sie den Namen des Fahrers (Führerschein) und den des Kfz-Halters (Fahrzeugschein), das amtliche Kennzeichen sowie die Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer des Unfallgegners. Gehen Sie mit diesen Daten sofort zum Verkehrsanwalt!



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

6. Überprüfen Sie das Protokoll der Polizei, korrigieren Sie Unstimmigkeiten und falsche Sachverhalte.
7. Lassen Sie sich vor Ort nicht durch unseriöse »Unfallhelfer« beeinflussen. Nehmen Sie keine vermeintlich kostenlosen, in Wahrheit aber überbeurteilten Dienstleistungen in Anspruch, welche der Versicherer des Schädigers nicht ersetzen muss. Fragen Sie im Zweifel zuerst Ihren Verkehrsanwalt, damit Sie nicht aus Unerfahrenheit Dritte beauftragen, die zu Ihren Lasten am Schaden verdienen wollen.



8. Wenn Sie mit der Versicherung Ihres Unfallgegners verbunden werden, lassen Sie sich auch von dieser nicht beeinflussen! Treffen Sie keine Vereinbarungen mit der Versicherung zum Beispiel über die Wahl der Werkstatt, die Einschaltung eines Sachverständigen oder anderes. Die Versicherung des Gegners verspricht nur auf den ersten Blick schnelle Hilfe. Letztendlich ist sie nur daran interessiert, Ihnen so wenig wie möglich zu zahlen.
9. Wenn die Versicherung bei Ihnen anruft oder sonst Kontakt mit Ihnen aufnimmt: Treffen Sie auch hier keine Vereinbarungen mit der Versicherung. Verweisen Sie die Versicherung einfach an Ihren Verkehrsanwalt! Am häufigsten beginnt die Arbeit der Verkehrsanwälte direkt nach einem Unfall: Anstatt sich in widersprüchliche Aussagen zu verstricken, können Sie direkt auf Ihren Verkehrsanwalt verweisen. Das hilft Ihnen, fehlerhafte

Schuldeingeständnisse zu vermeiden, denn ein Verkehrsanwalt beurteilt kompetent und mit Rechtssicherheit alle Haftungsfragen. Sie schätzen realistisch ein, welche Schadenersatzansprüche Ihnen zustehen und wie Sie diese gegenüber Ihrer Versicherung durchsetzen können.

Die Erfahrung zeigt: Unfallgeschädigte, die durch einen Verkehrsanwalt vertreten werden, erzielen regelmäßig einen deutlich höheren Schadenersatz als Geschädigte, die die Regulierung selbst in die Hand nehmen. Dabei müssen Sie nur bedenken, dass der Weg zum kompetenten Rechtsberater durch die Rechtsprechung als Notwendigkeit angesehen wird.

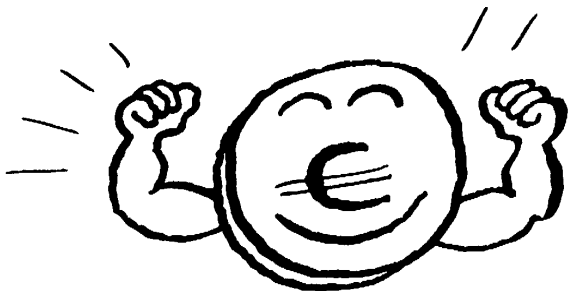
Die Rechtsanwaltskosten können daher der gegnerischen Versicherung genauso in Rechnung gestellt werden wie die Reparaturkosten am eigenen Fahrzeug. Denn Sie sollen nach einem Unfall auf Augenhöhe mit der Versicherung verhandeln können. Bedenken Sie dabei auch, dass es nicht das Interesse des Versicherers ist, Sie glücklich zu machen, sondern allein Geld zu sparen. Die Versprechungen von Haftpflichtversicherungen nach einem Unfall, dass er sich um Ihr Fahrzeug kümmert und Sie nichts machen brauchen, zielt allein darauf ab, dass Fahrzeug in eine Ihnen unbekannte „Partnerwerkstatt“ zu verbringen, damit es dort möglichst billig repariert wird. Sachverständigenkosten und Anwaltskosten sollen vermieden werden. Zugleich soll so auch vermieden werden, dass Ihnen Ihre Rechte vermittelt werden und Sie so nicht auf die Idee kommen, Schadenspositionen geltend zu machen, die Sie nicht kennen, die Ihnen aber zustehen. Denken Sie daran, Ihr Partner nach einem Unfall kann nur derjenige sein, der allein Ihren Interessen gegenüber verpflichtet ist. Dies ist allein der Anwalt und nicht derjenige, der den Schaden bezahlen muss. Greifen Sie darum am besten noch an der Unfallstelle zum Telefon und kontaktieren Sie Ihren Verkehrsanwalt bei uns, damit Sie nicht bares Geld verlieren.

Haushaltsführungsschaden

Beim 48. deutschen Verkehrsgerichtstag vom 27.01.2010 bis 29.01.2010 in Goslar wurde in einem Arbeitskreis IV über den sogenannten Haushaltsführungsschaden diskutiert, über deren Ergebnisse ich gerne berichte. Der Verkehrsgerichtstag setzt sich aus Verkehrsexperten zusammen, welche die Politik beraten und Empfehlungen aussprechen, welche durch die Politik sodann umgesetzt werden. Wie immer bei einem Verkehrsgerichtstag stellen die Gruppe der Haftpflichtversicherer, die Schäden bezahlen müssen (und dies naturgemäß so weit wie möglich vermeiden wollen), eine starke Fraktion dar, großer Gegenspieler sind die wohl gleichgroße Gruppe der Verkehrsanwälte, die sich für den Opferschutz stark machen.

Beim 48. Verkehrsgerichtstag gab es eine Menge Zündstoff, da in dem Arbeitskreis Haushaltsführungsschaden neue Tabellen vorliegen, welche von einem deutlich höheren Aufwand bei der Führung des Haushalts ausgehen, mithin einen deutlich höheren Haushaltsführungsschaden ausweisen können. Sofern manche noch nicht den sogenannten Haushaltsführungsschaden kennen, der deutlich höher als das Schmerzensgeld sein kann, hierzu kurz eine Darstellung:

Der Haushaltsführungsschaden ist der Schaden, der dadurch entsteht, dass jemand seinen



Haushalt oder den der ganzen Familien nur noch teilweise oder gar nicht mehr führen, also die Hausarbeit nicht mehr erledigen kann. In der Regel wird dies auf einer Körperverletzung beruhen, z. B. im Straßenverkehr durch einen Verkehrsunfall. Wer also einen Beinbruch erleidet oder eine Querschnittslähmung, jeweils beide sind in der Führung des Haushalts gehandicapt, da mangels der Möglichkeit zu laufen vieles an Tätigkeiten nicht mehr so wie vormals im Haushalt funktioniert. Dies ist bares Geld wert.

Es wird zunächst ermittelt, wie groß der Haushalt ist, der ohne die Verletzung hätte geführt werden müssen und nunmehr nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geführt werden kann. Sodann wird der Wert der ausgefallenen Haushaltsführung überlegt. In dem Umfange, wie der Haushalt nicht geführt werden konnte, besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die notwendig sind bzw. gewesen sind, um den Haushalt durch Dritte führen zu lassen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Verletzte den Haushalt trotz der Einschränkungen dennoch führt. In diesem Falle, wie auch in dem Falle, dass der Haushalt durch Dritte unentgeltlich geführt wird, besteht ein Anspruch in Höhe der Kosten, die entstanden wären, wenn eine Person für die Haushaltsführung hätte bezahlt werden müssen. Kosten hierfür entstehen monatlich nicht selten im vierstelligen Bereich, so dass diese „Schadensposition“ sich teilweise gewichtiger herausstellt als die Position Schmerzensgeld, die jeder kennt. Da der Haushaltsführungsschaden den Versicherer viel Geld kostet, wurde über die Berechnungsmethoden stark gestritten.

Die Verkehrsrechtsanwälte konnten sich hinsichtlich der Bewertung des Haushaltsführungsschadens in wesentlichen Punkten durchsetzen.



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

- 1) Erreicht werden konnte, dass auch die neuen Tabellen Schultz Borck Pardey als Schätzgrundlage für den Haushalt herangezogen werden können.
- 2) Erreicht werden konnte, dass auch Tarifabbildungen als Schätzgrundlage für den Wert der Haushaltstätigkeit herangezogen werden können.
- 3) Bei etwaigen Schwerstverletzungen konnte erreicht werden, dass nicht, wie es vormals häufig üblich war, bis zu dem 75. Lebensjahr der Haushaltsführungsschaden bewertet wird, sondern die Position ggfs. lebenslang geltend gemacht werden kann, da es eine Vielzahl an rüstigen Rentnern gibt, die auch nach dem 75. Lebensjahr noch ihren Haushalt führen.



Der Verkehrsgerichtstag hat einmal wieder gezeigt, dass aktive Einflussnahme auf die Politik möglich ist und sich durchaus auszahlt, vorliegend für Sie, die durch einen Unfall geschädigt wurden. Damit rückt man der Zielvorstellung des § 249 BGB ein Stück näher, der beschreibt, dass diejenigen, die Unfälle erlitten haben, so gestellt werden müssen, wie sie vor dem Unfall wirtschaftlich standen. Hier hat der Verkehrsgerichtstag eine deutliche Verbesserung gebracht.

Vergessen Sie jedoch nicht Ihr Recht auch tatsächlich einzufordern, da der Versicherer immer nur das bezahlen wird, was sachkundig gefordert wird. Wie üblich geht dies am besten mit einem Fachanwalt, vorliegend für Verkehrsrecht, der den Haushaltsführungsschaden auch ohne Sachverständigen berechnen kann und mit neueren Einflüssen der Rechtsprechung sowie der Politik vertraut ist.



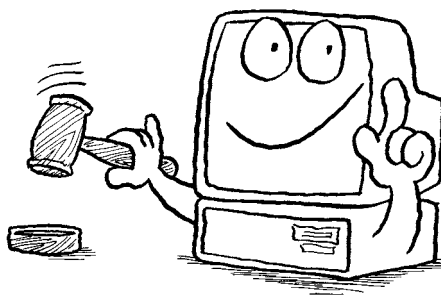
Die Haushaltsgegenstände nach Trennung und Scheidung

Bei einer Trennung oder einer Scheidung stellt sich für beide Ehegatten immer die Frage „Wer bekommt eigentlich welche Haushaltsgegenstände?“. Oft besteht Uneinigkeit, wer das Auto, wer den Fernseher oder wer die DVD-Sammlung bekommt. Können sich die Ehegatten nicht auf eine Aufteilung dieser Gegenstände einigen, kommt es häufig zum erbitterten Streit. Oftmals ist bereits umstritten, was überhaupt zum Hausrat gehört.

Zu den Haushaltsgegenständen gehören grundsätzlich Gegenstände, die im Haushalt der Eheleute genutzt werden bzw. wurden. Dabei ist „Haushalt“ nicht gleichbedeutend mit der Wohnung, sodass auch ein Auto oder ein Wochenendhaus zum Hausrat gehören können. Grundsätzlich gehören zum Hausrat alle Gegenstände, die der gemeinsamen Lebensführung dienen, insbesondere die Möbel, das Geschirr, Unterhaltungselektronik, gemeinsame Wäsche und Ähnliches, aber auch Sportgeräte und Kunstgegenstände, die in der Wohnung lagen oder hingen.

Auf das Eigentum kommt es dabei nicht an. Deshalb können sowohl Gegenstände, die beiden Ehegatten gehören, als auch Gegenstände, die nur einem Ehegatten allein gehören, zum Hausrat zählen. Selbst gemietete oder geleaste Sachen können dem Hausrat zugerechnet werden. Nicht zum Hausrat gehören grundsätzlich Luxusgegenstände, die nicht der Lebensführung dienen, sondern nur der Vermögensanlage. Insbesondere die Kunstgemälde, welche im gemeinsamen Safe gelagert werden, gehören nicht zum Hausrat. Soweit Kunstgegenstände allerdings im Wohnzimmer hängen, können sie wiederum zum Hausrat gehören. Es kommt also immer auf die Funktion des jeweiligen Gegenstandes an. Nicht zum Hausrat gehören auch alle persönlichen Sachen eines Ehegatten, also

Gegenstände, die nur zu seinem alleinigen Gebrauch bestimmt sind. Dazu gehören persönliche Kleidungsstücke, Schmuck und Hobbygegenstände sowie persönliche Andenken, Musikinstrumente etc. Der Ehegatte, dem diese Sachen gehören, hat nach der Trennung immer einen Anspruch auf Herausgabe dieser Gegenstände. Nicht zum Haushalt gehören schließlich Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, z. B. Arbeitskleidung und Werkzeug. Ein Computer gehört dann nicht zum Hausrat, wenn er überwiegend für berufliche Zwecke genutzt wurde.



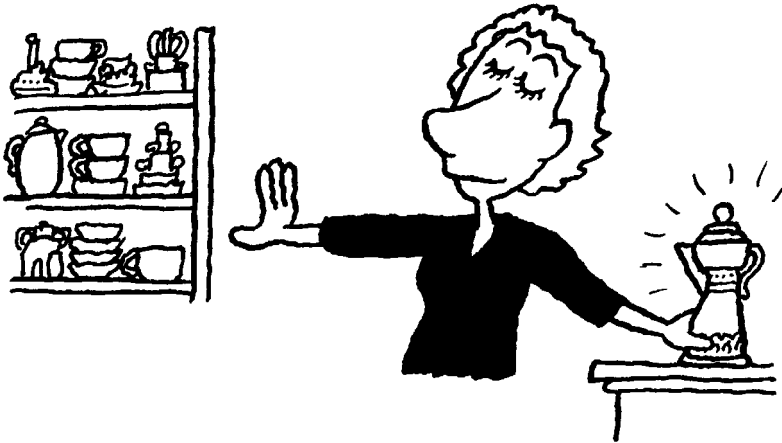
Ein Pkw gehört in der Regel auch nicht zum Hausrat. Wurde er überwiegend für berufliche Zwecke genutzt, ist er bereits deshalb kein Hausrat. Das Gleiche gilt, wenn er überwiegend von einem Ehegatten für sich persönlich genutzt wurde. Wurde der Pkw aber ausnahmsweise ganz überwiegend für Familienzwecke genutzt, gehört er grundsätzlich zum Hausrat – völlig losgelöst von der Eigentumslage. Haben beide Ehegatten einen Pkw, so gehören wiederum beide nicht zum Hausrat.

Eine Einbauküche ist in der Regel kein Hausratsgegenstand, da sie unbeweglich ist. Nur dann, wenn man die Einbauküche ohne Zerstörung ausbauen und in eine andere Wohnung einbauen könnte, kann sie zum Hausrat gehören. Bei der Frage, wem der Hausrat gehört, geht es



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

grundsätzlich um die Eigentumsverhältnisse. Sie sagen jedoch nichts darüber aus, wer nach einer Trennung welche Hausratsgegenstände behalten bzw. mitnehmen darf. Allerdings sind die Eigentumsverhältnisse bei der Aufteilung des Hausrats zu berücksichtigen, weshalb die Eigentumsverhältnisse zunächst geklärt werden müssen. Behauptet ein Ehegatte, ein Hausratsgegenstand sei allein sein Eigentum, so muss er dies beweisen, sollte der andere Ehegatte dies bestreiten. Bei Hochzeitsgeschenken wird angenommen, dass sie demjenigen Ehegatten gehören, dessen Familie oder dessen Freund den Gegenstand geschenkt haben.



Bei der Aufteilung des Hausrates ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Trennungsphase und der Phase nach der Scheidung. Während der Trennung kommt nur eine vorläufige Regelung der Besitzverhältnisse in Betracht. Es kommt hierbei wiederum auf die Eigentumsverhältnisse an. Hausrat im Alleineigentum eines Ehegatten kann der Ehegatte jeweils vom anderen herausverlangen. Ausnahmsweise kann jedoch der andere Ehegatte verlangen, dass ihm dieser Hausrat zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wird, wenn er ihn zur Führung eines eigenen Haushalts benötigt und die Überlassung „der Billigkeit entspricht“. Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, entspricht es in der Regel der Billigkeit, dass Gegenstände wie Herd, Kühl-

schrank, Waschmaschine etc. bei dem betreuenden Elternteil verbleiben. Hausrat im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten wird grundsätzlich nach der Billigkeit verteilt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob ihn einer der Ehegatten benötigt, jedoch sind auch hier die Bedürfnisse minderjähriger Kinder immer zu berücksichtigen. Außerdem kommt es auch bei gemeinsamen Gegenständen auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse an. Grundsätzlich soll beiden Ehegatten Hausrat von ungefähr gleichem Wert überlassen werden. Erhält indes ein Ehegatte Hausrat, der wesentlich mehr wert ist als derjenige des anderen Ehegatten, kann der eine Ehegatte verpflichtet sein, eine angemessene Vergütung für die Benutzung des Gegenstandes zu zahlen.

Nach der Scheidung kommt eine Verteilung von Hausrat, der einem Ehegatten allein gehört, nicht mehr in Betracht. Deshalb kann jeder Ehegatte spätestens mit der Scheidung die ihm allein gehörenden Gegenstände vom anderen Ehegatten herausverlangen. Nur ganz ausnahmsweise kann der andere Ehegatte die Weiterbenutzung verlangen, nämlich wenn er dringendst darauf angewiesen ist und auch die Sozialhilfe ihm diese Gegenstände nicht zur Verfügung stellen kann. Hausrat im gemeinsamen Eigentum ist nach der Scheidung nach den Umständen des Einzelfalles und nach billigem Ermessen gerecht und zweckmäßig zu verteilen. Das Wohl der Kinder hat wiederum Vorrang. Zu berücksichtigen ist beispielsweise auch, wer aufgrund seines Einkommens oder Vermögens eher in der Lage ist, sich neue Sachen anzuschaffen. Weiteres Kriterium ist auch, wer wie viel an einer Sache „hängt“. Unter Umständen kann ein Ehegatte verpflichtet sein, gegenüber dem anderen Ehegatten eine Ausgleichszahlung vorzunehmen. Eine Ausgleichszahlung kommt nach der Scheidung von vorneherein aber nur in Betracht, wenn nach Verteilung ein deutlicher Wertunterschied auszugleichen ist. Dies ist in den seltensten Fällen der Fall.

Mobbing am Arbeitsplatz und seine Auswirkungen

Der Begriff Mobbing taucht häufiger im alltäglichen Sprachgebrauch auf, auch in Zeitungsartikeln etc. Man neigt schnell dazu zu sagen, „ich werde auf der Arbeit gemobbt“ und meint dabei manchmal auch nur, dass man sich ungerecht behandelt fühlt. Aber was ist Mobbing überhaupt und wie kann es sich auswirken?

Was ist Mobbing?

Mobbing ist eine sehr ernst zu nehmende, immer häufiger auftretende Erscheinung am Arbeitsplatz. Deshalb ist es sehr gefährlich, wenn der Begriff Mobbing im Alltag falsch benutzt wird, da dadurch die Opfer von Mobbing eine schwierigere Ausgangsposition haben, um wahrgenommen und vor allem ernst genommen zu werden.

Mit Mobbing beschäftigen sich viele Arbeitsgruppen. Zum Beispiel in Dresden beschäftigt sich bei der Landesdirektion Dresden der Bereich Arbeitsschutz mit diesem Thema intensiv, da durch Mobbing eine Gesundheitsschädigung eintreten kann. Die Krankenkassen und Rentenversicherungen versuchen präventiv gegen Mobbing vorzugehen. Arbeitgeber bemühen sich, Mobbing im Unternehmen zu unterbinden, da dies zu häufigem Krankenstand und verminderter Arbeitsleistung führt.

Eine häufig benutzte Beschreibung des Begriffes Mobbing lautet:

Mobbing ist

- eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern
- die angegriffene Person ist unterlegen
- sie wird von einer oder von mehreren über einen längeren Zeitraum direkt oder indirekt systematisch angegriffen.

- Ziel oder Effekt der Angriffe ist die Ausgrenzung der betroffenen Person

Phasen des Mobbing

a) Es entsteht ein Konflikt

Dass Konflikte entstehen, ist im Zusammenleben völlig normal. Die Frage ist aber, was geschieht mit dem Konflikt. Kann man ihn lösen? Wollen beiden Parteien den Konflikt lösen? Oder entsteht ein Machtkampf? Aus dem Konflikt entsteht auf der persönlichen Ebene eine Auseinandersetzung.

Beispielhaft kann es geschehen, dass ein neuer Mitarbeiter mit neuen Ideen und frischem „Wind“ in eine fest eingefahrene Abteilung kommt. Die dort bereits arbeitenden Kollegen fühlen sich „bedroht“ und beginnen, den neuen Kollegen auszugrenzen, indem Informationen vorenthalten werden, so dass dieser mangels kompletten Informationsstandes möglicherweise Fehler begeht.

b) Psychoterror entsteht

Nun beginnt sich aus dem anfänglichen Konflikt eine gewisse Systematik zu entwickeln. Der Betroffene wird zur Zielscheibe. Die Beteiligten denken sich konkret Handlungen aus, um dem Betroffenen zu schaden.

Diese Phase ist die eigentlich schlimme Phase, in dem der Umschwung vom geachteten Kollegen zum totalen Außenseiter beginnt. Dies passiert meist unmerklich in kleinen Schritten. Vielleicht wird man plötzlich nicht mehr begrüßt. Die vormalige gemeinsame Mittagspause wird einfach verschoben, so dass man nicht mehr teilnehmen kann. Man weiß als Betroffener zunächst nicht, was los ist, sucht vielleicht den Fehler bei sich – Habe ich irgendetwas falsch gemacht? Oder haben die anderen bloß einen schlechten Tag? Dies



Von Rechtsanwältin
Jedida von Sachsen

beginnt sich auch auf den Betroffenen auszuwirken, der vielleicht zurückhaltend oder misstrauisch wird. Die Ausprägungen von Mobbing-Handlungen sind hier sehr verschieden.



Wir haben hier zum einen den konkreten verbalen oder tatsächlichen Angriff:

- der Vorgesetzte schränkt die Möglichkeiten ein, sich zu äußern
- man wird ständig unterbrochen
- man wird beschimpft oder angeschrien
- man wird ständig in seiner Arbeit kritisiert, oftmals auch vor Kunden oder Kollegen
- Telefonterror
- Kontaktverweigerung durch abwertende Blicke oder Gesten oder durch Andeutungen.
- man zwingt dazu, Arbeiten auszuführen, die das Selbstbewusstsein verletzen oder die unter dem Ausbildungsstand sind.

Dann den unmerklichen, schlecht greifbaren Angriff, der meist auch schwer nachweisbar ist:

- man wird wie Luft behandelt
- andere werden angewiesen, nicht mehr mit dem Betroffenen zu sprechen
- es wird hinter dem Rücken schlecht gesprochen
- man verbreitet Gerüchte, verdächtigt, psychisch krank zu sein

- man macht sich über die politische oder religiöse Einstellung lustig
- man hält Informationen vor

Natürlich sind diese Aufzählungen nur beispielhaft und nicht abschließend.

c) Erste Folgen auf die Mobbing Handlungen

Die vorgenannten Handlungen gegen den Betroffenen über einen längeren Zeitraum, manchmal über Monate, Jahre, führen dazu, dass der Betroffene als Opfer Fehler macht, es treten psychomatische Erkrankungen auf, es brechen andere Krankheiten aus, so dass der Krankenstand sich zu erhöhen beginnt.

Die Reaktionen des Arbeitgebers sind zunächst Versetzungen oder Abmahnungen. Der Vorgesetzte versucht zu reagieren, indem er die ihm rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel ergreift, um gegen die objektiv sichtbaren Missstände (hohe Fehlerquote, hohe Fehlzeiten wegen Erkrankung des Mobbingopfers) zu reagieren.

Genau diese ungerechten Maßnahmen aus Sicht des Betroffenen führen dazu, dass sich das Mobbingopfer völlig unverstanden fühlt und meint, dass er völlig rechtlos diesen Dingen ausgesetzt ist. Die Folge ist – Krankheitssymptome verstärken sich. Die Lage wird immer auswegloser, da eher das Opfer als die Mobber in der Öffentlichkeit als „das Problem“ angesehen werden, das mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen überzogen wird.

d) Das Arbeitsverhältnis wird beendet

Der letzte Schritt ist in der Regel die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Entweder durch eine Kündigung des Arbeitgebers. Nicht selten in der anwaltlichen Beratungspraxis ist jedoch auch, dass das Mobbingopfer es nicht mehr aushält und gemeinsam mit dem Anwalt über Möglichkeiten nachdenkt, wie das Arbeitsverhältnis beendet werden kann.

Folgen von Mobbing

Viele Opfer leiden über einen langen Zeitraum. Ursache ist, wie oben beschrieben, dass die systematischen Mobbinghandlungen oftmals unscheinbar, teils sozial adäquat schleichend beginnen, sich verstärken und nicht nachweisbar sind. Entweder die Kollegen machen mit oder merken es nicht. Die hieraus entstandenen Gesundheitsschädigungen führen oftmals dazu, dass das Opfer nicht mehr in den Beruf eingegliedert werden kann. Viele Opfer müssen schließlich dauerhaft krank geschrieben werden und erhalten ggfls. später Erwerbsunfähigkeitsrente.

Die anwaltliche Beratung des Mobbingopfers

Zunächst wird der Mobbingprozess aufgearbeitet und gemeinsam mit den behandelnden Ärzten das Ausmaß der gesundheitlichen Beschädigung festgestellt.

Rechtlich gesehen, kann Mobbing für das Opfer

- ein Grund für eine fristlose Eigenkündigung sein, die auch Schadensersatz gegen den ehemaligen Arbeitgeber auslöst
- ein Grund für die Zurückbehaltung der Arbeitsleistung
- ein Grund für einen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen einer Gesundheitsschädigung bzw. Entschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Problematisch ist die Beweislast, die beim Mobbingopfer liegt. Hier empfehlen Mobbingberater, dass ein sogenanntes Mobbingtagebuch geführt wird, in dem das Opfer die täglichen oder wöchentlichen auch wenn sie harmlos erscheinen, Angriffe notiert.

Der Anwalt wird bemüht sein, zumindest zum einen Teil die verloren gegangene Gerechtigkeit wieder herzustellen. Der Kündigungsprozess wird begleitet oder aber mit dem Arbeitgeber wegen einer Entschädigung verhandelt. Es lohnt sich in jedem Fall prüfen zu lassen, welche Rechte man als Mobbingopfer hat.

Für Arbeitgeber

Arbeitgeber sollten bemüht sein Mobbingprozesse im Unternehmen zu erkennen und entgegenzusteuern. Denkbar möglich ist dies in den ersten beiden Mobbingphasen, indem die Konflikte erkannt und gelöst werden – sei es durch Vermittlung oder Beratung der Betroffenen.

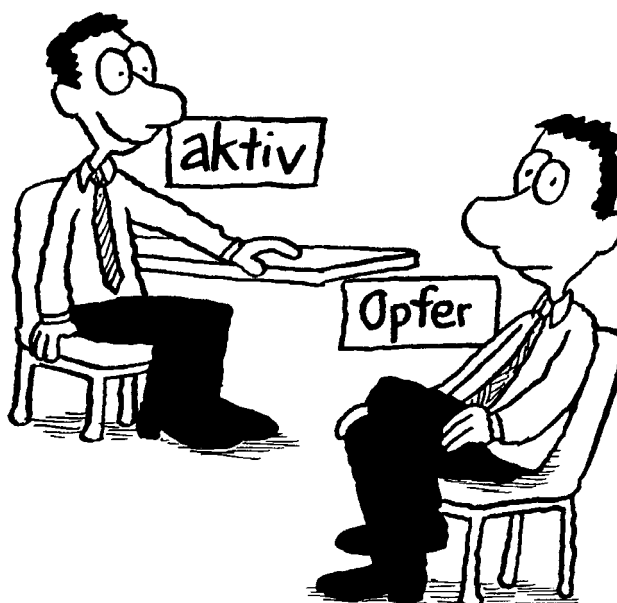
Dies ist für jeden Arbeitgeber unerlässlich, da die Mobbingprozesse das Unternehmen schädigen durch erhöhten Krankenstand und eine erhöhte Fehlerquote der betroffenen Mitarbeiter.

Hier ist es ratsam, im Unternehmen entsprechende Aufklärung durch Vortragsschulungen anzubieten. Wir beraten Sie hierzu gern.

Fazit

Mobbing muss man ernst nehmen. Mobbingopfer brauchen dringend Unterstützung von anderen – nicht zu spät auch von Ärzten, Mobbingberatern, Therapeuten und Anwälten.

Wenn Sie mehr Informationen zu diesem Thema wünschen, können Sie sich gern an uns wenden.





Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Hilfsmittelversorgung nicht aus dem Antiquariat

Gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung hat jeder Versicherte den Anspruch auf eine Versorgung mit notwendigen Hilfsmitteln. Dies ist in § 33 SGB V geregelt. Die Hilfsmittelversorgung steht jedoch unter der Einschränkung, dass lediglich eine Grundversorgung geschuldet ist.

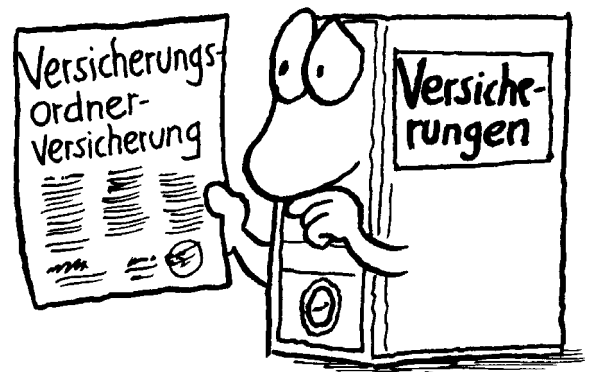
Das vom Versicherten beantragte Hilfsmittel muss geeignet, erforderlich, angemessen und nicht zuletzt auch wirtschaftlich sein. Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung regelt die Krankenkasse durch Abschluss von Rabattverträgen mit Leistungserbringern oder durch die Einführung von Festbetragszuschüssen.

Im Bereich der Hörgeräteversorgung werden den Versicherten bisher analoge Hörgeräte als Hilfsmittel durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährt. Nach Auffassung der Krankenkassen reichen die analogen Hörgeräte aus, um die Grundfunktion „Hören“ wieder herzustellen. Der Festbetrag für den Erwerb von Hörgeräten, welcher den Versicherten für die Versorgung gewährt wird, liegt bei rund 1.000,00 €. Sollte der Versicherte Hörgeräte wünschen oder benötigen, deren Preis darüber liegt, muss er den Restbetrag selbst leisten.

In der Praxis bedeutet dies, dass bessere digitale Hörgeräte nicht mit den gewährten Festbeträgen bezahlt werden können und die Versicherten stets mit hohen Zuzahlungen belastet werden.

Dem ist nunmehr das Bundessozialgericht entgegengetreten. In einem Grundsatzurteil vom 17.12.2009 wurde entschieden, dass diese Praxis der Krankenkassen nicht länger hinnehmbar ist. Geklagt hatte ein Versicherter, welcher seit Geburt an hochgradiger Schwerhörigkeit leidet. Dieser beantragte bei seiner Krankenkasse die

Übernahme der Kosten für die Versorgung mit digitalen Hörgeräten. Die analogen Hörgeräte, welche im Rahmen der Festbetragsregelung lagen, wurden von ihm getestet, waren jedoch infolge der auftretenden Rückkoppelungen nicht geeignet. Im Ausgangsklageverfahren wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, welches bestätigte, dass analoge Hörgeräte oftmals



Rückkoppelungen nur unvollkommen unterdrücken können und dies für hochgradig Schwerhörige problematisch ist. Das Sozialgericht hatte daraufhin die Krankenkasse zur Zahlung verurteilt. Im Berufungsverfahren gab das Landessozialgericht jedoch wiederum der Krankenkasse Recht und entschied, dass die Krankenkasse mit dem gewährten Festbetrag ihrer Versorgungspflicht im zureichenden Maße nachgekommen sei. Hiergegen wandte sich der Versicherte mit seiner Revision zum Bundessozialgericht. Das Bundessozialgericht stellte sich in seiner Entscheidung wieder auf die Seite des Versicherten. In den Entscheidungsgründen führt es aus, dass die Krankenkassen zum Ausgleich von Hörbehinderungen stets für die Versorgung mit solchen Hörgeräten aufzukommen haben, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben

bieten. An dieser Zielsetzung müssen auch die Festbeträge in der Hilfsmittelversorgung ausgerichtet werden. Mit den bisher gewährten Festbeträgen sei eine derartige Versorgung objektiv nicht möglich. Es besteht eine darüber hinausgehende Leistungspflicht der Krankenkasse. Das Bundessozialgericht hat dadurch die Praxis der niedrigen Festbeträge für digitale Hörgeräte seitens der Krankenkassen beendet. Diese müssen nun digitale Hörgeräte in vollem Umfang bezahlen, wenn die medizinische Notwendigkeit hierfür klar gegeben ist. Nach Angaben des Gerichts betrifft die Entscheidung 125.000 Versicherte, die auf modernste Hörgeräte angewiesen sind und nun auf volle Kostenübernahme hoffen dürfen.

Im Hinblick auf die geänderte Entscheidung lohnt sich eine Antragstellung auf Kostenüber-

nahme für Hörgeräte bei den Krankenkassen allemal. Gegen einen Ablehnungsbescheid der Krankenkasse kann Widerspruch eingelegt werden. Sollte auch dieser keinen Erfolg haben, ist Klage beim zuständigen Sozialgericht auf Kostenübernahme möglich. Das Sozialgericht wird bei seiner Entscheidung stets die Grundsätze aus dem Bundessozialgerichtsurteil vom 17.12.2009 berücksichtigen.



Wer zahlt den Wasserschaden?

Wie schnell ist es passiert, die Waschmaschine läuft aus und der Wasserschaden ist da. In vielen Fällen kommt dann zu dem eigenen Schaden auch noch der Schaden in der unteren Wohnung hinzu. In einer solchen Situation stellt sich dann die Frage, welche Versicherung für die aufgetretenen Schäden einstundspflichtig ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Schäden ist es oftmals der Fall, dass gerade verschiedene Versicherungen für den Schaden aufkommen müssen.

Bei Beschädigungen der eigenen Haushaltsgegenstände, wie Möbel, Teppich oder Elektrogeräte, kommt lediglich die eigene Hausratversicherung als Ansprechpartner für die entstandenen Schäden in Betracht. Um langwierigen Regulierungen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich auch hier, schnellstmöglich Kontakt zum Hausratversicherer aufzunehmen. Probleme können sich dann ergeben, wenn der eigene Versicherungsvertrag dem Hausratversicherer die Möglichkeit gibt, Leistungskürzungen bei grob fahrlässigem Verhalten vorzunehmen. Über die Auslegung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit kommt es dann oftmals zu Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Bei den



Von Rechtsanwältin
Christine Meinhold



typischen Fällen des Anschaltens der Waschmaschine und dem darauffolgenden Einschlafen vor dem Fernseher kann dem Versicherungsnehmer der Einwand der groben Fahrlässigkeit nicht entgegengehalten werden. Im Einzelfall jedoch bleibt dies eine Frage der Abwägung. Die Gefahr, dass durch das Verhalten des Versicherungsnehmers eine vollständige Leistungsfreiheit auf Seiten des Versicherers entsteht, besteht aufgrund der Änderungen im VVG nun nicht mehr. Der Leistungsausschluss tritt nur noch dann ein, wenn ein vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers zum Schaden geführt hat.

Für die Private Haftpflichtversicherung zum Ausgleich fremder Schäden besteht die Ausschlussmöglichkeit aufgrund eines grob fahrlässigen Verhaltens indes nicht, so dass der entstandene

Schaden ausgeglichen wird. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. In einem solchen Fall ist der Haftpflichtversicherer wie auch der Hausratversicherer von seiner Leistungspflicht befreit.

In jedem Fall empfiehlt es sich, die jeweiligen Versicherungen unverzüglich über den entstandenen Schaden zu informieren. Gleichfalls empfehlenswert ist es, die entstandenen Schäden mittels Fotos zu dokumentieren. Umständlich, aber wichtig zur Vermeidung von späteren Auseinandersetzungen, ist es, die beschädigten Gegenstände als Beweismittel aufzuheben, um zu einem späteren Zeitpunkt nicht Gefahr zu laufen, den Nachweis einer Beschädigung nicht mehr führen zu können.



Wann beleidigt man einen Richter? – ein kurzweiliger Abriss

Es ist wohl manchmal ein Spagat, in höflich formulierten Worten seinen Unmut über eine andere Meinung zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere die „Naturalpartei“, das heißt der Kläger, der ohne anwaltliche Vertretung für sein Recht kämpft, mag da manchmal an seine Grenzen stoßen. Der Anwalt versucht in seinen wohl formulierten Schriftsätzen so manchen Hieb gut zu verpacken.



Ein Frührentner, vormals von Beruf Lokführer, richtete nach Erhalt eines Beschlusses einer Richterin in einem Zivilverfahren einen 8-seitigen Protest-Brief an selbige, der unter anderem folgenden Inhalt hatte:

„Ich stelle es ihnen zum Vorteil, dass ihr Intelligenzquotient wohl nur mit dem Durchschnitt zu bewerten ist, da Sie sich ansonsten nicht zu einer derartigen Begründung hinreißen lassen könnten. Von der Sache her gehören Sie auf das Arbeitsamt, da Sie wohl trotz Ihrer Qualifikation nicht Ihrer Aufgabe gewachsen sein dürften.“

Die sich in ihrer Ehre angegriffene Richterin stellte einen Strafantrag wegen Beleidigung, der in erster Instanz zur Verurteilung zu einer Geldstrafe führte. Das Landgericht Cottbus sprach den Mann jedoch frei.

Das Amtsgericht ging davon aus, dass die Äußerungen des Mannes eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen. Das Landgericht sah in der Äußerung eher eine Unmutsäußerung, da der Mann direkt in der ersten Stellungnahme angab, er habe es nicht persönlich gemeint und habe sich nicht anders zu helfen gewusst, als so seinen Unmut auszudrücken.

Haben Sie teil an den Begründungen der Richter: Die Rechtssprechung lässt – insbesondere bei Rechtsanwälten – derartige Unmutsäußerungen „im Kampf ums Recht“, auch wenn sie „im Eifer des Gefechts“ über das Ziel hinausschießen, sehr weitgehend zu, solange keine Formalbeleidigungen oder keine offensichtliche Schmähkritik vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall. Zum einen ist die Meinungsäußerung, dass die Richterin ... „nur“ über einen durchschnittlichen Intelligenzquotienten verfüge, schon objektiv nicht beleidigend. Denn ca. 68 % der Bevölkerung verfügen per definitionem nach der überwiegend anerkannten Wechslerskala über einen durchschnittlichen Intelligenzquotienten von 100 Punkten mit einer Standardabweichung von +/- 15 Punkten (vgl. Wikipedia, Freie Enzyklopädie, Stichwort „Intelligenzquotient“) und es kann nicht beleidigend sein, für eine Person anzunehmen, was für die Mehrheit der Bevölkerung objektiv zutrifft. Im Übrigen ist die Kammer auch davon überzeugt, dass es keiner überdurchschnittlichen Intelligenz bedarf, um das Abitur abzulegen, ein Jurastudium zu absolvieren und richterlicher Tätigkeit nachzugehen. Die Kammer ist aufgrund langjähriger Erfahrung mit einer Vielzahl von Juristen und von Kollegen der Überzeugung, dass



Von Rechtsanwältin
Jedida von Sachsen

es jedem durchschnittlich intelligenten Menschen bei einem gewissen Fleiß möglich ist, erfolgreich die höhere Schulbildung und ein Jura-studium zu absolvieren und beanstandungsfrei richterlicher Tätigkeit nachzugehen. Dass richterliche Tätigkeit Hochintelligenten mit einem überdurchschnittlichen IQ vorbehalten wäre, entspricht keinem Erfahrungssatz.



Auch die Auffassung des Angeklagten, dass die Richterin K besser auf dem Arbeitsamt aufgehoben wäre, ist objektiv nicht beleidigend, sondern mit ihrer Begründung sogar durchaus vorsichtig formuliert, weil der Angeklagte ihr sowohl ihre juristische Qualifikation durchaus zugesteht als auch die vorsichtige Formulierung „dürften“ gebraucht. Im Übrigen lässt sich die Äußerung nicht nur so (böswillig) interpretieren, dass die Richterin K infolge mangelnder Qualifikation aus dem Dienst entfernt werden und als Arbeitssuchende sich auf dem Arbeitsamt melden müsste,

sondern sie kann durchaus auch so verstanden werden, dass der Angeklagte der Auffassung ist, dass die Richterin ... statt richterlicher Tätigkeit nachzugehen, besser einer Tätigkeit auf dem Arbeitsamt nachgehen sollte. Es ist gerichtsbe-kannt, dass bei den Arbeitsagenturen, insbesondere in leitenden Positionen, auch Volljuristen beschäftigt sind, die gesellschaftlich kein oder nur geringfügig geringeres Ansehen genießen als Volljuristen, die im richterlichen Dienst tätig sind. Insoweit kann auch eine solche Äußerung schon objektiv nicht als Beleidigung gewertet werden, zumal es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht, dass von mehreren möglichen Interpretationen nicht zulasten des Angeklagten diejenige gewählt werden darf, die zu einer Strafbarkeit führt, wenn auch eine Auslegung möglich ist, die zu Gunsten des Angeklagten spricht.

Wie man sieht – man kann vieles so oder so sehen. Jedenfalls ist vor Gericht auch ein gewisses Maß an starken und eindringlichen Worten gestattet. So hat z. B. auch das Bundesverfassungsgericht die Bezeichnung als „Dummschwätzer“ nicht als strafbare Beleidigung angesehen, wenn sich aus dem Kontext ergibt, dass eine solche Bezeichnung nicht ausschließlich zur Herabsetzung der Person gebraucht wurde.

Das den Frührentner freisprechende Gericht schließt hieraus:

Wenn dies einem Organ der Rechtspflege erlaubt ist, von dem man erwarten kann, dass es seine Worte sorgfältiger wählt als ein wenig gebildeter Lokomotivführer und Frührentner, so muss dies erst recht für die Unmutsäußerungen einer Naturpartei gelten; diese kann nicht in vergleichbaren Situationen strenger beurteilt werden als ein gebildetes Organ der Rechtspflege, das dazu ausgebildet und gewohnt ist, seine Worte sorgfältig zu setzen.

Zitiert aus Entscheidung: LG Cottbus, 27.01.09, AZ 25 NS 278/08

Veranstaltungen der RAe Roth | partner

- 07.05.2010** **CIW – Nutzenbieter für Engagierte (Christen)**
Timo Plutschinski, Düsseldorf
- 27.08.2010** **Management by Salomo – Alltagshilfe für Engagierte (Christen)**
Dr. Lengen, Berlin
- 26.11.2010** **Dichtung und Wahrheit – die richtige Lektüre für Engagierte (Christen)**
Andreas Dippel, Wetzlar

IT-Sicherheit ist Chefsache! Unternehmen unterschätzen Haftungsrisiken der IT-Sicherheit

Die Gefahrenquellen sind vielfältig: Ob extern durch Einbruch, Brand, Wasserschaden, durch Hacker, Viren und Spam oder intern durch die eigenen Mitarbeiter – die Möglichkeiten zur Zerstörung oder dem Missbrauch von Unternehmensdaten sind nahezu unbegrenzt. Wird im Unternehmen nicht ausreichend für IT-Sicherheit gesorgt, können Geschäftsführer und Vorstände persönlich haftbar gemacht werden. Trotzdem wird in vielen deutschen Unternehmen das Thema IT-Sicherheit sträflich vernachlässigt.

Die gesetzlichen Regelungen umfassen nicht nur das Haftungsrecht, sondern auch das Steuer- und sogar Strafrecht. Die Strafen reichen vom Bußgeld bis hin zur Gefängnisstrafe. Unabhängig davon wie groß ein Unternehmen ist oder wie intensiv es in den elektronischen Datenaustausch via E-Mail und Internet eingebunden ist, der Schutz der Informationen, der In-

formationswege und der dazu benötigten Technik vor Verlust, Störung oder Missbrauch ist eine Notwendigkeit.

Oft "wachsen" IT-Landschaften in den Unternehmen entsprechend ihrer Aufgaben. Es werden neue Rechner, Drucker, Server, Software benötigt. Kein Problem, denn die Technik ist inzwischen so weit, dass „plug and play“ tatsächlich funktioniert. Bei der IT-Sicherheit wird allerdings manchmal ein „plug and pray“ – einstecken und beten – daraus, weil Standard-Werkseinstellungen übernommen werden, die Rechteverteilung nicht restriktiv genug gehandhabt wird oder, oder, oder. Das Problem ist: Tausendmal geht alles gut. Und die kleinen Risiken sind alle beherrschbar, doch: Risiko 1 + Risiko 2 + Risiko 3 usw. kumulieren zu einem Clusterrisiko, das sich völlig chaotisch verhält.

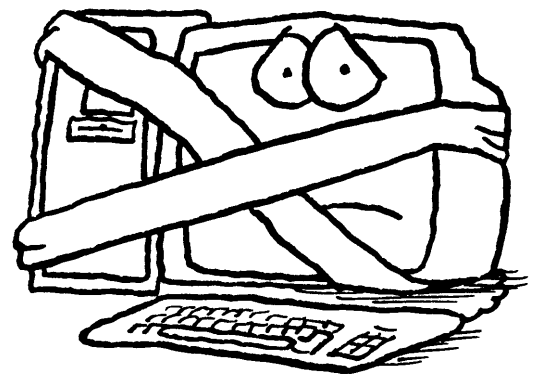


Das Internet – “die Büchse der Pandora”(!?)

Natürlich ist das Internet eine feine, nützliche, aus dem Alltagsleben nahezu nicht mehr wegzudenkende Sache. Eingebunden und verbunden zu sein mit der halben Welt ist nicht nur ein schönes Gefühl, sondern für viele auch Voraussetzung, um ihren Job machen zu können. Allerdings können die Kommunikationswege ins Internet auch Einfallstore für Viren, Trojaner und Würmer sein, können sie Hackern Zugriff auf das IT-System gestatten oder Rechner zu völlig anderen Zwecken manipuliert werden. Selbst die Existenz einer Firewall ist kein Allheilmittel und garantiert keinen 100%igen Schutz vor Eindringlingen von außen.

Der ausgefeilteste IT-Sicherheitsprozess nutzt nichts, wenn er nur auf dem Papier steht. Gerade unbequeme Festlegungen, wie Passwortabfragen oder Datensicherungen dürfen nicht dem „Goodwill“ desjenigen überlassen werden, der sie eigentlich auszuführen hat. Empfohlen haben sich hier Zwangsroutinen, die vom einzelnen Mitarbeiter nicht abgeschaltet werden können. Sicherheits-Patches und Software-Updates sollten grundsätzlich in der Hoheit des Administrators liegen.

Haben Sie schon mal dran gedacht, was passiert, wenn Ihr Administrator unvorhergesehen ausfällt? Oder, wann haben Sie die Funktionsfähigkeit Ihrer Backup-Lösung eigentlich zum letzten Mal getestet? Glauben zählt in diesen Fällen so wenig, wie die Hasenpfote in der Hosentasche. Denn im Falle des Falles hilft nur ein plausibler, erprobter und funktionierender Notfallplan, sei es um den Administratorausfall zu überbrücken oder im Storage-System die Daten zu finden, auf die es ankommt.



Kriesten hilft:

Unsere Spezialisten unterstützen Sie bei der Planung von Softwareprojekten, einschließlich der IT-Sicherheit. Dazu führen wir auf Wunsch Schutzbedarfsfeststellungen durch, so dass individuell für Ihr Unternehmen abgeleitete Sicherheitsmaßnahmen konzipiert und umgesetzt werden.

Gehen Sie als Unternehmer kein Risiko ein ...

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Haftungsanforderungen sowie angesichts des

enormen wirtschaftlichen Wertes von Unternehmens- und Geschäftsdaten ist es für die Unternehmensführung absolut unverzichtbar, die erforderliche Zeit und die Kosten in die Erstellung einer IT-Security-Policy und eines Risikomanagements zu investieren. Denn im Verhältnis zum möglicherweise entstehenden Schaden, der bis zur Insolvenz des Unternehmens führen kann, sind der Zeit- und Kostenaufwand nahezu zu vernachlässigen.

Lassen Sie sich von uns beraten!



**Kriesten GmbH –
die Zukunft im Büro**
Meißner Straße 218
01445 Radebeul
Tel. 0351 83286-0
Fax 0351 83286-40
info@kriesten.de
www.kriesten.de

Impressum**Verantwortlich für den Inhalt**

Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-60, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Kriesten GmbH, Meißner Straße 218, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 832 86-0, Fax: 0351 83286-40
E-Mail: radebeul@kriesten.de
www.kriesten.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de

Zweigstelle Offenbach
Mühlheimer Straße 311
63075 Offenbach a.M.
Tel. 069 986478-15
Fax 069 986478-65



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV